

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Diana Golze, Elke Reinke, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen  
der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 16/12413, 16/13025 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „höchstens 15“ durch die Wörter „mindestens sieben und höchstens elf“ ersetzt.
  - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mindestens vier und höchstens sechs weitere Mitglieder werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auf Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen mit dem Ziel der Gewährleistung der Mehrheit der Mitglieder im Stiftungsrat berufen.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes müssen leistungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sein.“
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag ist die Rente sowie die jährliche Sonderzahlung zu kapitalisieren, soweit der Beitrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes zu eigenen Wohnzwecken verwendet wird.“
  - b) Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Kapitalisierung ist auf die für einen Zeitraum von höchstens 15 Jahre zustehende Conterganrente und jährliche Sonderzahlung beschränkt.“

c) Absatz 4 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

„Conterganrenten und Kapitalentschädigungen, die nach § 12 Absatz 2 beantragt werden, werden rückwirkend gezahlt. Über die Grundlagen für die rückwirkende Berechnung entscheidet der Stiftungsrat.“

Berlin, den 13. Mai 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## **Begründung**

Allgemein

Mit den Änderungsanträgen werden wesentliche und berechtigte Forderungen der Conterganopfer, wie sie auch in der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 4. Mai 2009 erhoben und untersetzt wurden, erfüllt.

Zu den Nummern 1 und 2

„Nichts über uns ohne uns!“ – dieser Forderung der Behindertenbewegung – bekräftigt durch die UN-Behindertenrechtskonvention – wird mit der mehrheitlichen Besetzung von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand Rechnung getragen. Da die nachweislich mit ausreichend Kompetenz ausgestatteten Betroffenen vom zuständigen Bundesministerium berufen werden müssen, die in die Gremien berufenen Conterganopfer bei einer demokratischen Legitimierung durch die Betroffenen auch unter öffentlicher Kontrolle stehen und darüber hinaus (zum Beispiel im § 8) umfassende Rechte für den Bund gesichert sind, kann diese Mehrheit der Betroffenen in den Gremien die Tätigkeit der Conterganstiftung im Interesse der Betroffenen bestmöglich sichern.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 1 wird, wenn auch eingeschränkt, die Wahlmöglichkeit für eine Sofortauszahlung an Stelle der jährlichen Sonderzahlung aus den 50 Mio. Euro der Firma Grüenthal GmbH zuzüglich der 50 Mio. Euro aus dem umgewidmeten Stiftungsvermögen ermöglicht.

Mit der Änderung in Absatz 3 Satz 7 wird der bisher im Gesetz stehende Kapitalisierungszeitraum von 15 Jahren beibehalten und auf die jährliche Sonderzahlung ausgedehnt.

Eine Verkürzung des Kapitalisierungszeitraums auf zehn Jahre mit der Begründung des Alters und der kürzeren Lebenserwartung der Betroffenen, wie von der Koalition beabsichtigt, steht auch im Widerspruch zur Absicht der Koalition, die Auszahlung der 100 Mio. Euro nicht sofort, sondern in jährlichen Sonderzahlungen über 25 Jahre zu verteilen.

Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird geregelt, dass mit Aufhebung der Ausschlussfrist die bisher von Leistungen aus der Conterganstiftung Ausgeschlossenen rückwirkende Leistungen erhalten, da unstrittig ist, dass sie die Schädigungen durch thalidomidhaltige Präparate von Geburt an und nicht erst mit Antragstellung haben. Blicke es bei der Aufhebung der Ausschlussfrist ohne rückwirkende Entschädigungen, würde das bestehende Unrecht nur zum Teil beseitigt; die Ungerechtigkeit bliebe bestehen.